

VII. (Sendung des Primizsegens an Akatholiken.) Primiziant Segol zählt unter seinen Verwandten einen ungetauften, seiner Religion treu ergebenen Juden, einen Anhänger der schismatisch-orthodoxen Kirche und eine Protestantin. Alle drei bitten ihn um Erteilung des Primizsegens. Kann Neomyst Segol der Bitte willfahren?

Es handelt sich hier um die Frage, ob Sakramentalien Akatholiken gespendet werden dürfen. Can. 1149 des Codex jur. can. sagt: Benedictiones, imprimis impertienda catholica, dari quoque possunt catechumenis, imo, nisi obstet Ecclesiae prohibitio, etiam acatholicis ad obtinendum fidei lumen vel una cum illo corporis sanitatem. Somit dürfen nicht uneingeschränkt Segnungen Akatholiken erteilt werden, also nicht, wenn Gefahr des Missbrauches besteht oder Gefahr des Indifferentismus. Daher bleibt aufrecht Instr. S. Off. vom 8. Juni 1859: Akatholiken sind ausgeschlossen von den Sakramentalien, die den einzelnen öffentlich in der Kirche gespendet werden. Primiziant Segol darf also nicht seinen drei erwähnten Verwandten den Primizsegen einzeln in der Kirche geben. In manchen Diözesen nämlich ist es üblich, daß den nächsten Verwandten des Neomysten der Primizsegen einzeln vom Altar aus erteilt wird. Dagegen braucht er sie nicht auszuschließen, wenn er von der Kanzel aus den Anwesenden gemeinsam den Primizsegen spendet. Auch steht nichts im Wege, außerhalb der Kirche den genannten akatholischen Verwandten einzeln den Primizsegen zu geben, da man dann von einer Gefahr des Indifferentismus nicht wird reden können. Möge der Primizsegen verbunden sein mit Erleuchtung!

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

VIII. (Gelten die kanonischen Ehehindernisse auch für getaufte Akatholiken?) Wilhelm und Berta, beide von Geburt aus Protestanten und protestantisch getauft, im zweiten gleichen Grad der Seitenlinie verwandt, schlossen im Jahre 1919 in Wien vor dem protestantischen Seelsorger eine Ehe, nachdem staatlicherseits die Dispensation vom Hindernis der Verwandtschaft erteilt worden war. Die Ehe wurde im Jahre 1920 wegen „unüberwindlicher Abneigung“ der Gatten vom staatlichen Gerichte getrennt; Berta hat unterdessen die katholische Religion näher kennen gelernt, will zum Katholizismus überreten und einen Katholiken heiraten. Ist dies möglich? Nach staatlichem Rechte ohneweiters. Aber auch nach kanonischem Rechte. Nach can. 12 des kirchlichen Rechtsbuches sind durch die rein kirchlichen Gesetze alle Getauften, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben, gebunden, sofern vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt worden ist. Daher gelten die kirchlichen Ehehindernisse auch für getaufte Protestanten. Eine Ausnahme hat der Gesetzgeber für geborene Akatholiken wohl hinsichtlich der Eheschließungsform (vgl. can. 1099), nicht aber hinsichtlich der Ehehindernisse verfügt.¹⁾ Die protestantisch geschlossene Ehe zwischen Wilhelm und Berta wäre also, wenn nur die Form allein

¹⁾ Eine Ausnahme kann man bei Bestimmung von dispar cultus in can. 1071, § 1, sehen.